



VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Frantschach-St. Gertraud vom 09.07.2020, Zahl: 431-D/1823/2020, mit welcher eine **Kinderbildungs- und -betreuungsordnung für den Gemeindecindergarten Frantschach-St. Gertraud** erlassen wird.

Gemäß § 14 Kärntner Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz – K-KBBG 2011 idgF., wird verordnet:

§ 1

Name, Sitz, Zweck, Mittel, Organe und Auflösung

1. Die Marktgemeinde Frantschach-St. Gertraud unterhält einen Gemeindecindergarten. Er hat seinen Sitz in Frantschach-St. Gertraud.
2. Der Gemeindecindergarten, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die Kinderfürsorge, dient der Förderung, Betreuung und Erziehung von Kindern bis zum schulpflichtigen Alter.
3. Der Zweck soll durch ideelle und materielle Mittel erreicht werden. Mitunter sollen die materiellen Mittel aus Förderungen des Landes Kärnten, Elternbeiträgen, Mitteln aus dem Budget der Marktgemeinde, allfälligen Kapitalerträgen und sonstige Einnahmen aufgebracht werden.
4. Die Organschaft des Gemeindecindergartens richtet sich nach den Vorgaben der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO 1998 idgF.
5. Bei Auflösung des Gemeindecindergartens oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Zweckes ist das allenfalls verbleibende Vermögen für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34ff Bundesabgabenordnung - BAO 1961 idgF. zu verwenden.

§ 2

Aufnahme

1. Die Aufnahme erfolgt nach Maßgabe der freien Plätze.
2. Voraussetzungen für die Aufnahme sind:
 - a) das vollendete 1. Lebensjahr. Die Aufnahme erfolgt nach den jeweils in Kraft stehenden Kriterien, wobei Kinder mit ordentlichem Wohnsitz in der Marktgemeinde Frantschach-St. Gertraud und darüber hinaus jene im verpflichtenden Kindergartenjahr vorrangig berücksichtigt werden;
 - b) die körperliche und geistige Eignung des Kindes.
 - c) Die Vorlage der Geburtsurkunde, allfälliger Impfzeugnisse und eines ärztlichen Attestes
 - d) die Vorstellung des Kindes bei der Anmeldung

- e) die Anmeldung durch den Erziehungsberechtigten
 - f) die schriftliche Verpflichtung des Erziehungsberechtigten, die Kinderbetreuungsordnung einzuhalten
3. Anmeldungen werden während des ganzen Jahres entgegengenommen.
 4. Beeinträchtigte Kinder dürfen aufgenommen werden, wenn zu erwarten ist, dass die im Hinblick auf die Art der Beeinträchtigung erforderlichen räumlichen und personellen Voraussetzungen gegeben sind und entsprechend dem Grad und der Art der Beeinträchtigung eine gemeinsame Betreuung möglich ist.

§ 3

Vorschriften für den Besuch

1. Der Kindergartenbesuch hat regelmäßig zu erfolgen. Die Erziehungsberechtigten haben für die pünktliche Übergabe und Abholung des Kindes im Kindergarten zu den festgesetzten Betriebszeiten durch geeignete Personen vorzusorgen (siehe Kärntner Jugendschutzgesetz - K-JSG 1997 idgF.).
2. Das Kind ist entsprechend gepflegt und gekleidet zu bringen. Es ist für den Kindergartenbesuch mit Hausschuhen auszustatten.
3. Jede Erkrankung des Kindes oder sein sonstiges Fernbleiben vom Besuch des Kindergartens ist der Leitung des Kindergartens bekanntzugeben. Ein erkranktes Kind darf den Kindergarten nicht besuchen. Nach Infektionskrankheiten darf der Besuch des Kindergartens nur nach Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses wieder aufgenommen werden.
4. Bestehen Bedenken bezüglich der körperlichen oder geistigen Eignung des Kindes für den Besuch des Kindergartens, kann die Vorlage eines entsprechenden ärztlichen Zeugnisses verlangt werden.
5. Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass ihre Kinder, die ihren Hauptwohnsitz in Kärnten haben, während des Kindergartenjahres, das vor Beginn ihrer Schulpflicht (§ 2 Schulpflichtgesetz - SchPflG 1985 idgF.) liegt, einen Kindergarten besuchen. Die Verpflichtung zum Kindergartenbesuch beginnt mit dem zweiten Montag im September und endet mit Beginn der Hauptferien nach § 74 Abs. 2 des Kärntner Schulgesetzes – K-SchG 2000 idgF., die vor dem ersten Schuljahr liegen. In Betracht kommende Ausnahmen von dieser Verpflichtung sind in § 21 Abs. 2 des Kärntner Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes – K-KBBG 2011 idgF., taxativ aufgelistet. Die zum Kindergartenbesuch verpflichteten Kinder haben entsprechend der Bestimmungen des § 23 Abs. 1 des Kärntner Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes – K-KBBG 2011 idgF. mindestens an 4 Tagen der Woche für insgesamt 20 Stunden den Kindergarten zu besuchen. Für Ausnahmen von Besuchspflichten gelten die Bestimmungen des § 23 Abs. 2 und 3 des obig zitierten Gesetzes.
6. Für in Verlust geratene Gegenstände wird keine Haftung übernommen.
7. Für den Schutz der Kinder auf dem Weg zum und vom Kindergarten und für Vorkommnisse außerhalb der Betriebszeiten auf dem Kindergartenareal ist die Kindergartenleitung bzw. der Kindergartenhalter nicht verantwortlich.
8. Für Auskünfte und Beschwerden sind die Kindergartenleitung oder die von ihr zu bestimmenden Fachkräfte zuständig. Der Kindergarten darf nur mit Bewilligung und in Begleitung der Kindergartenleitung oder den von ihr zu bestimmenden Fachkräften besichtigt werden.

§ 4 Kindergartenbeitrag

1. Für den Besuch des Kindergartens ist vom Erziehungsberechtigten ein Beitrag zu leisten.
2. Die Höhe des Monatsbeitrages inkl. 10 % USt. beträgt wie folgt:

a) für die ganztägige Betreuung (06:30 bis 16:00 Uhr)	115,00 Euro,
b) für die halbtägige Betreuung (06:30 bis 12:30 Uhr)	89,00 Euro,
c) für die Betreuung im August (06:30 bis 15:00 Uhr)	100,00 Euro.
3. Der Tarif für die Randzeitenbetreuung gem. § 10 Zl. 2. wird mit € 5 je Betreuungstag festgelegt. Die Randzeitenbetreuung kann von maximal 10 Kinder in Anspruch genommen werden.
4. Die monatlichen Kosten für die „gesunde Kindergartenjause“ betragen:

a) für die ganztägige Betreuung (06:30 bis 16:00 Uhr)	17,00 Euro,
b) für die halbtägige Betreuung (06:30 bis 12:30 Uhr)	14,00 Euro,
5. Von dem Erziehungsberechtigten ist ein monatlicher Bastelbeitrag von 6,00 Euro zu leisten. Dieser Beitrag ist direkt an die jeweiligen Gruppenleitung zu entrichten.
6. Der Kindergartenbeitrag gemäß Pkt. 2. versteht sich exklusive Mittagessen. Das kindergerechte Mittagessen wird zugekauft und den Erziehungsberechtigten je Kalendermonat vom Kindergartenerhalter ohne Aufschlag weiterverrechnet.
7. Die Kindergartenbeiträge gem. Pkt. 2. bis 4. unterliegen einer Wertsicherung nach dem Verbraucherpreisindex und wird jährlich bis zu Beginn des jeweiligen Kindergartenjahres (§ 15 Abs. 1 des Kärntner Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes – K-KBBG 2011 idgF.) ermittelt. Dieser vermindert oder erhöht sich in dem Maß, das sich aus der Veränderung des von der Statistik Austria verlautbarten Verbraucherpreisindex 2015 oder des an seiner Stelle tretenden Index ergibt, wobei als Ausgangsbasis der Monat Feber 2020 zu gelten hat
8. Die festgelegten Abholzeiten sind verbindlich einzuhalten. Der Zuschlag zum Kindergartenbeitrag bei Nichteinhaltung der Abholzeit beträgt je angefangener halbe Stunde 10,00 Euro je Kind. Von dieser Regelung sind jene ausgenommen, die zur Randzeitenbetreuung gem. § 8 Zl. 2 angemeldet sind.

§ 5 Ermäßigung des Kindergartenbeitrages

1. In begründeten Fällen kann schriftlich und unter Beifügung aller entscheidungsrelevanten Unterlagen um Ermäßigung des Kindergartenbeitrages angesucht werden. Die dafür maßgebliche Grundlage ist das monatliche Brutto-Haushaltseinkommen, einschließlich aller Sonderzahlungen und aller inner- und außerstaatlichen Transferleistungen.
2. Wird eine Ermäßigung gewährt, beträgt sie ein Drittel des monatlichen Kindergartenbeitrages. Eine Ermäßigung kann für den Fall gewährt werden, dass das anrechenbare Einkommen (§ 5 Pkt. 1 dieser Verordnung) die jeweils geltenden Ausgleichszulagenrichtsätze nach § 293 ASVG nicht übersteigt.
3. Veränderungen im monatlichen Haushaltseinkommen, einschließlich aller Sonderzahlungen und aller inner- und außerstaatlichen Transferleistungen sind dem Kindergartenerhalter unverzüglich zu melden, anderenfalls Verlust der Beitragsermäßigung eintritt.

4. Im Falle von meldepflichtigen Erkrankungen und den damit allfällig verbundenen Nutzungseinschränkungen der Betreuungseinrichtung kann die Marktgemeinde Frantschach-St. Gertraud die Kindergartenbeiträge gem. § 4 entsprechend reduzieren.

§ 6

Fälligkeit des Kindergartenbeitrages

1. Der Kindergartenbeitrag ist im Vorhinein bis zum 15. eines jeden Monats zu entrichten. Im Falle des Austrittes oder der Entlassung bis zum 15. eines Monats ist die Hälfte des monatlichen Kindergartenbeitrages, danach der volle monatliche Kindergartenbeitrag fällig.
2. Die von der Marktgemeinde je Kalendermonat weiterverrechnete Verpflegung ist bis zum 15. des der Konsumation folgenden Monats fällig.

§ 7

Austritt und Entlassung

Der Austritt des Kindes aus dem Kindergarten während des Kindergartenjahres ist 14 Tage vorher der Leitung des Kindergartens zu melden. Gründe für die Entlassung des Kindes aus dem Kindergarten sind:

- a) Wenn das Kind eine psychische oder physische Behinderung/Beeinträchtigung aufweist, die eine Gefährdung der anderen Kinder befürchten lässt oder das Kind eine psychische oder physische Behinderung/Beeinträchtigung aufweist, die eine schwerwiegende Störung der Erziehungsarbeit befürchten lässt. Das Vorliegen einer psychischen oder physischen Behinderung/Beeinträchtigung muss vor Ausschluss mittels fachlichem Gutachten belegt werden.
- b) Längeres oder wiederholtes Fernbleiben des Kindes ohne Grund oder ohne Meldung.
- c) Verletzung der Bestimmungen der Kinderbildungs- und -betreuungsordnung durch die Erziehungsberechtigten.

§ 8

Betriebszeiten

1. Der Gemeindecindergarten ist vom 01. September bis einschließlich 31. Juli des Folgejahres, sofern Werktage, jeden Montag bis Freitag, in der Zeit von 06:30 bis 16:00 Uhr, ab 01. August bis einschließlich 31. August eines jeden Jahres, in der Zeit von 06:30 bis 15:00 Uhr, geöffnet.
2. Als Randzeiten werden folgende Zeiten im Zeitraum September bis einschließlich Juli jeden Jahres definiert:
Montag bis Freitag von 06:00 Uhr bis 06:30 Uhr und 16:00 Uhr bis 16:30 Uhr.
3. Die Randzeitenbetreuung wird mit maximal 10 zu beaufsichtigenden Kindern festgelegt.
4. An Karfreitagen und in der Zeit von jeweils 24.12. bis einschließlich 06.01. des Folgejahres wird der Gemeindecindergarten geschlossen gehalten.
5. Weitere betriebsfreie Tage können vom Bürgermeister bei Vorliegen entsprechender Gründe festgesetzt werden.

§ 9

Unfälle

Trotz Aufsicht und kindgerechter Umgebung können Unfälle und Verletzungen auftreten. Für den Fall eines Unfalles oder der Verletzung eines Kindes erklären sich die Erziehungsberechtigten ausdrücklich einverstanden, dass die KinderbetreuerInnen alle erforderlichen Erste-Hilfe-Maßnahmen einleiten:

**§ 10
Ausflüge/Veranstaltungen**

Fallweise werden vom Kindergarten Ausflüge oder Veranstaltungen organisiert. Zusätzlich anfallende Kosten und Termine werden den Erziehungsberechtigten rechtzeitig bekannt gegeben.

**§ 11
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit 01. August 2020 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Frantschach-St. Gertraud vom 11. Oktober 2018, Zahl: 431-0088/2018, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Günther Vallant

Angeschlagen am: _____

Abgenommen am: _____